

Sehr geehrtes Mitglied des Kreistages,

die Bürgerinitiative Umwelt Wathlingen sieht es als ihre Aufgabe an, Bürger und Politik zu informieren. Wir möchten Ihnen hiermit Informationen zur Problematik der Grundwasserversalzung durch die Kalihalde Wathlingen geben und Handlungsmöglichkeiten des Kreistages aufzeigen. Wir haben versucht, uns kurz zu fassen - es handelt sich aber nicht nur um ein sehr wichtiges, sondern auch um ein komplexes Thema.

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen, dieses Schreiben zu lesen!

Laut der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Celle im Planfeststellungsverfahren für die geplante Haldenabdeckung vom 26.02.2018 *„ist es unter der Halde zu auflastbedingten Setzungen gekommen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Haldenbasis damit im Bereich der gesättigten Zone liegt. Soweit keine wirksame Basisabdichtung vorhanden ist, besteht damit die Gefahr von Lösungsprozessen, die zu einer Versalzung auch des oberflächennahen Grundwassers führen. Es ist gutachtlich zu prüfen, ob das der Fall ist“*. Dem stimmen wir uneingeschränkt zu und führen im Weiteren dazu aus.

Die Erteilung des Einvernehmens mit Einleitungen in die Fuhse kann nach der Stellungnahme unter der Voraussetzung, dass die zum Zeitpunkt der Einleitung geltenden Vorschriften eingehalten werden, in Aussicht gestellt werden.

Tatsächlich hat der Vorhabenträger aber einen konkreten Antrag gestellt (Unterlage H 2.1: *Die hier beantragte wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz ist Bestandteil der im Rahmen der Planfeststellung beantragten Genehmigungen und Zulassungen.*)

Damit muss der Landkreis Celle aus unserer Sicht im Planfeststellungsverfahren auch eine **konkrete** Entscheidung treffen.

Eine Genehmigung für die Einleitung in ca. 30 Jahren schon heute zu erteilen, ist aus unserer Sicht und auch aus Sicht der Rechtsanwältin der Gemeinde Wathlingen aber unzulässig. Für die Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots ist eine umfassende Aufnahme des vorhandenen Bestandes erforderlich. Diese kann nicht mit 30 Jahren Vorlauf erfolgen. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich die Anforderungen an solche Einleitungen in der Zukunft erhöhen werden.

Eine Verträglichkeitsprüfung für die Einleitung von Sickerwässern in die Fuhse für das FFH-Gebiet „Aller“ gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fehlt in den Antragsunterlagen unverständlicherweise gänzlich.

Eine Zuständigkeit bzw. Möglichkeit der Einflussnahme des Kreistages über das laut Stellungnahme zu erteilende Einvernehmen zu der Einleitung von Sickerwässern der geplanten Abdeckung ist tatsächlich gegeben (§ 19 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) *„In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entscheidung im Einvernehmen, (...) mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.“*). Bestehende Halde und geplante Abdeckung sind als ein Gegenstand zu sehen, da die Abdeckung Auswirkungen auf die bestehende Halde hat. Die Abdeckung kann die Halde weiter in den Boden und das Grundwasser drücken. Die Halde kann und soll nach einer Abdeckung nicht mehr beseitigt werden. Damit muss das Einvernehmen sowohl für die Einleitung von Sickerwässern als auch für eine Benutzung des Grundwassers durch die bestehende Halde hergestellt werden.

Der Kreistag könnte und sollte gemäß § 58 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Entscheidung über das Einvernehmen, so wie der Kreistag Hildesheim aktuell in einem ähnlichen Fall mit breiter politischer Mehrheit, an sich ziehen und hätte die Möglichkeit, sowohl Untersuchungen der Grundwasserversalzung als auch eine wirkungsvolle Sanierung der Halde zu fordern.

„Die Vertretung beschließt über Angelegenheiten, für die (...) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist (siehe § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 NKomVG), wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.“

Der Kreistag unterliegt dabei nicht der Weisung der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörde gemäß § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 NKomVG - *„Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte (dagegen) führt Weisungen der Kommunal- und der Fachaufsichtsbehörden aus, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist“*)

Die wasserrechtliche Situation zusammengefasst:

1. Für jede Benutzung eines Gewässers (auch des Grundwassers) durch die Firma K+S ist eine Erlaubnis erforderlich (§ 8 WHG).

2. Für die Benutzung des Grundwassers darf^{2,3} eine Erlaubnis gem. § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige

Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen¹ ist (muss so gut wie ausgeschlossen sein - auch bei einer Prognose in z. B.

50 Jahren). Dies gilt nach Abs. 2 auch für die Lagerung und Ablagerung von Stoffen.^{1,2,3} (siehe Anlage: Quelle Urteile)

3. Bei einer Halde ohne Basisabdichtung kann grundsätzlich von einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers ausgegangen

werden (siehe auch unten). In diesem Fall liegt unabhängig von einem Antrag oder einem laufenden Planfeststellungsverfahren eine

Gefahr im Sinne von § 128 Nds. Wassergesetz (NWG) vor und Untersuchungen nach § 128 Abs. 2 können und müssen auf Kosten der Firma K+S durchgeführt werden.

In welche Richtung Untersuchungen erfolgen sollten, ergibt sich aus dem für die Halde Wathlingen angefertigten SkyTEM/ Fugro Gutachten (S. 34), dass der Landkreisverwaltung vorliegt:

„Als Ursache der erhöhten Mineralisation im Abstrom der Halde Niedersachsen sind sowohl geogene als auch anthropogene Quellen prinzipiell denkbar. Die Unterscheidung kann im Einzelfall nur über Unterschiede bestimmter standortspezifischer Ionenverhältnisse erfolgen (Braun, 2010).“

(Anmerkung: geogen bezeichnet die natürliche Ablaugung des Salzstocks und anthropogen bezeichnet salzhaltige Wässer von der Halde)

Der Gutachter der BI Umwelt Wathlingen ist in einem eigenen Gutachten - aufgrund der bereits vorhandenen Daten zum Chemismus der Grundwasserproben - zu dem Schluss gekommen, dass **von der Halde** eine Grundwasserversalzung ausgeht. Für solche Untersuchungen sind Zeitreihen, d. h. Proben über einen langen Zeitraum erforderlich.

Sie erhalten dazu in der Anlage das Gutachten „Grundwasserversalzung im Bereich der Kalihalde bei Wathlingen“ von Dr. habil. Ralf E. Krupp aus Januar 2018 und eine allgemein verständliche Zusammenfassung des Gutachtens mit Feststellungen und Schlussfolgerungen auf Seite 10.

Darüber hinaus beigefügt ist das Gutachten zur Halde Bokeloh „Rückstandshalde Werk Sigmundshall „Plume Management“ der Firma CONSULAQUA, Hildesheim (August 2014). Hier verweisen wir insbesondere auf die Seiten 10, 58 und 60. Die Abbildung auf Seite 10 zeigt die Vermischung von salzhaltigen Geogenen Wässern, Süßwasser und Haldenwässern. Die Abbildungen auf Seite 58 und 60 zeigen die Ausbreitung der Salzwasserfahne im Grundwasser („Plume“).

Entgegen der Aussage in der Machbarkeitsstudie in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren Haldenabdeckung Wathlingen (Firma Fugro) ist es eben doch möglich und sinnvoll, ein sogenanntes Stofftransportmodell für die Entwicklung der Grundwasserversalzung zu erstellen. Die entsprechenden Kosten sind angesichts der Gefahr einer Grundwasserversalzung sowie des finanziellen Volumens und der Tragweite der geplanten Haldenabdeckung jedenfalls verhältnismäßig.

Hinweisen möchten wir darauf, dass sich ein relativ günstiges Bild ergibt, wenn die Prognose, wie im Gutachten zur Halde Bokeloh, nur bis zum Jahr 2050 reicht. Allerdings kann salzhaltiges Wasser nicht unbegrenzt in Richtung Salzstock absinken (siehe Abbildungen Seiten 58 und 60). Wenn es in diesem Bereich mit zunehmender Haldenauflösung zukünftig zu einer Sättigung kommt, wird entsprechend mehr Salz mit dem Grundwasserabstrom von der Halde wegtransportiert und gelangt so in das oberflächennahe Süß/Grundwasser.

Über die Beeinträchtigung des Grundwassers selbst hinaus sehen wir dadurch bedingt in Wathlingen die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Brand mit seinen wertvollen Auewaldbereichen und bedeutenden streng geschützten Kammmolch-vorkommen. Auch dazu ist aus unserer Sicht und aus der des Rechtsanwaltes der Gemeinde Nienhagen die gesetzlich vorgeschriebene Verträglichkeitsprüfung in den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren ungenügend.

Gründliche Untersuchungen der Versalzung des Grundwassers durch Salz von der Halde sind daher unbedingt zu fordern.

Es sollte dazu eine Stellungnahme des LBEG zu dem in der Anlage beigefügten Gutachten von Dr. Krupp zur Halde Wathlingen angefordert werden.

Eine Untersuchung, die seitens des Kreistages in jedem Fall ergänzend gefordert werden sollte, ist das Durchbohren der Halde an mehreren Stellen. Dabei sollte untersucht werden, wo sich die Haldenbasis befindet und wie hoch die Grundwasserstände unter der Halde sind.

Darüber hinaus könnte eine Leitfähigkeitsdrucksondierung LF-CPT zur genauen Ermittlung der Süß/Salzwasserabgrenzung gefordert werden.

Alle Untersuchungen und Gutachten müssten allerdings von einer neutralen Stelle beauftragt und erarbeitet werden.

Die Gutachten von Lüttig, G. (1990) „Geotechnische Betrachtung der Rückstandshalde Niedersachsen-Riedel in Wathlingen“ und Braun, M. (2010) „Gutachten zur Feststellung etwaiger Einflüsse der Halde Niedersachsen südwestlich Wathlingen auf das Grundwasser“ sollten vom LBEG angefordert und veröffentlicht werden. Darüber hinaus sollte das LBEG um Übersendung der ersten und letzten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Halde gebeten werden.

Für eventuelle Fragen und konstruktive Gespräche stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Müller
biumweltwathlingen@t-online.de
Tel. 05144 971345